

Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner. Die gesetzlichen Grundlagen haben wir nachfolgend aufgeführt.

Solche Schäden und daraus resultierende Forderungen des Dienstherrn können zum Beispiel auch insbesondere mit der Nutzung von Dienstfahrzeugen auftreten. Privathaftpflichtversicherungen leisten in solchen Fällen nicht, da der Schaden im Zusammenhang mit dem Dienst verursacht wurde!

Mit unserer **Gruppendiensthauptpflichtversicherung** konnten wir Schadenersatzforderungen des Dienstherrn (teilweise mehrere tausend Euro!) gegenüber unseren Mitgliedern regulieren.

Diensthauptpflichtversicherung für Mitglieder des BSBD

(Schadensfälle und Deckungssummen, Kopie eines Auszuges aus der Versicherungspolice)

1 Deckungssummen

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt, auch wenn aus demselben Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer dieses Vertrages in Anspruch genommen werden;

- 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, höchstens jedoch
- 100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache dieser Deckungssummen. Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme sind mitversichert bis

- 1.000.000 EUR für Ansprüche nach USchadG je Versicherungsfall und -jahr.

Und sofern mitversichert bis

- 100.000 EUR für Schäden an fiskalischem Eigentum, persönlichen Ausrüstungsgegenständen (Teil A Ziffer 3.1)
- 500 EUR für Schäden durch Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum, persönlichen Ausrüstungsgegenständen (Teil A Ziffer 3.2)
- 50.000 EUR für Kassenfehlbeträge (Teil A Ziffer 4)
- 50.000 EUR für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern (Teil A Ziffer 5)
- 250.000 EUR für Dienstfahrzeug-Regress-Schäden, 250.000 für Personen- und 250.000 EUR für Sachschäden sowie 150.000 EUR für Vermögensschäden, höchstens jedoch 500.000 EUR im Versicherungsjahr (Teil A Ziffer 6)

2 Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an

- jedem Schaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Schaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.

Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Ziffer 3.3 und 4.2 genannten Kosten.

- jedem Sach- und Vermögensschaden mit 50 EUR.

Hinweis: Es gelten die allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherungen sowie besondere Bedingungen des Versicherers, die wir unseren Mitgliedern auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Schadenersatzpflicht

Regelungen zur Schadenersatzhaftung von Beamten sind für den Bereich des Bundes in § 78 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) enthalten. Auf Länderebene enthält das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) eine gleichlautende Regelung in § 46 BRRG. Gesetzlich geregelt ist, dass ein Beamter für den Fall, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine ihm ob-liegenden Pflichten verletzt, dem betroffenen Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat. In Schadensfällen aus der Ausübung eines öffentlichen Amtes trifft die Haftung nach außen gegenüber Dritten gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich den Dienstherrn, in dessen Diensten der Beamte steht. Die Eigenart dieser Amtshaftung besteht darin, dass die durch § 839 BGB begründete persönliche Haftung des Beamten auf den Staat übergeleitet wird. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung richtet sich nach § 78 BBG, welcher abschließend die vermögensrechtliche Haftung im Innenverhältnis regelt. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie gegenüber ihrem Dienstherrn als Gesamtschuldner (§ 78 Abs. 1 Satz 2 BBG). Die Ansprüche aus § 78 Abs. 1 BBG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der schadenersatzpflichtigen Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. Für Schäden, die nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, haftet grundsätzlich der Dienstherr.

§ 46 ThürBG Schadenersatzpflicht, Rückgriff

1) Ansprüche des Dienstherrn gegen Beamte nach § 48 BeamtStG verjähren nach § 195 und § 199 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich nicht aus Satz 2 etwas anderes ergibt. Hat der Dienstherr Dritten Schadenersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leisten die Beamten dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamten über.

§ 48 BeamtStG Pflicht zum Schadenersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.